

Verwaltungsgericht Neustadt
an der Weinstraße
Az.: 5 K 628/16. NW

1

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreit

des Herrn Pemick Eber, Heerdweg 97,
76726 Germersheim

- Kläru -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner
Arndt, Viktoriastraße 102, 68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch
den Präsidenten der Polizeipräsidiums
Rheinpfalz in Ludwigshafen am Rhein,
Wittelsbachstraße 3, 67061 Ludwigshafen

hat

erkennt die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts
Neustadt an der Weinstraße durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Schmidt, den Richter am Verwaltungs-
gericht Nuss, die Richter am
Verwaltungsgericht Kowalski, die ehrenamtliche
Richterin Heule und den ehrenamtlichen

Richter Tecke nach Schluss
der mündlichen Verhandlung vom
15.12.2016 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die
Festigung von Übersichtsrechnungen der
Verammlung und der Auftrags vom
30.04.2016 in Gemenchen und
die Übertragung der Bildaufnahmen
von Karwe zu Manitor durch dem
Becklejte rechtswidrig waren.

2. Der Becklejte hat die
Kosten des ~~Rechtsstreits~~ zu
tragen.

3. Das Urteil ist bezüglich der
Kosten vorläufig vollstreckbar. Der
Becklejte kann die Vollstreckung
gegen Sicherheitsleistung in Höhe
von 110% des vollstreckbaren
Betrags abwenden, wenn nicht
der Kläger zuvor Sicherheit
in Höhe von 110% des
jeweils zu vollstreckenden

Betrags geleistet hat.
Rechtsmittelbelehrung: Berufung, §§ 129, 129c VwGO

Vorfahr

Tatbestand:

3

Der Kläger beehrt die Feststellung der Rechtmäßigkeit von Versammlungsrechtlichen Maßnahmen.

Der Kläger engagiert sich gegen "redaktionelles Gedächtnis" in Gernsheim sowie der unmittelbaren Umgebung. Von 2005 bis 2012 hat er insgesamt etwa 30 Versammlungen angemeldet und geleitet, von denen etwa die Hälfte die Auseinandersetzung mit dieser Thematik beinhalten konnte.

Der Kläger ist Deutscher.

Vor Durchführung der strittgegenständlichen Versammlung fand am 18.04.2016 ein Kooperationsgespräch

Für den 30.04.2016 hatte der Kläger eine Versammlung angemeldet.

Vor Durchführung dieser Versammlung anfragen über die Klage, Vertreter der Polizei und der Kreisverwaltung Gernsheim auf die Änderung der Aufmarschroute bei einem Kooperationsgespräch am 18.04.2016.

Am 30.04.2016 fand ~~die~~ ~~Kon~~ von
Klopj geleitet Versammlung mit
Aufzug unter dem Motto "Keine
Straße, keine Stadt, kein Haus
für Nazis" statt. Anlass war
das soj. "Braune Haus" in
Germersheim, das zum damaligen
Zeitpunkt von Mitgliedern der
rechtsextremen Kameradschaft
"Aktionsbüro Südpfalz" besetzt und
als zentrale genutzt wurde.
An der Versammlung nahmen 200 bis
300 Personen teil. Sie wurde als
Aufzug durch verschiedene Straßen
in Germersheim angeordnet, verbunden
mit einer Auftakt- und Schluss-
kundgebung am Bahnhof sowie
zwei Zwischenkundgebungen an der
Aufzugsstrecke.

Bei der Auftaktkundgebung wurde
die Versammlung von einem Polizi-
fahrtzug (Kennzeichen: M7-58510)
gefilmt, wobei die Kennzeichen von links
nach rechts geschwenkt wurden.
Besetzt war der Fahrzeug mit
zwei mit der Übertragungstechnik
vertrauten Beamten und einem artkundigen

Beamten. Die Beamten waren abgeholt⁵
von Politbüroexperten, die der
Übertragungsweg sequentiell an sieben
"kritischen Punkten mit erhöhtem
Gefahrungspotential" abgecheckt
werden sollte. Lediglich an diesen
Ortlichkeiten sollte eine Live-
übertragung an die Befehlsstelle
stattfinden. Bei vier dieser Punkte
Bei dieser Liveübertragung erfolgte
keine ^{s.6} * Sprechung von Neuentwürfen.
Die denn der Lagerhaltung der
Politikführer, in eine Durchführung
unter jenen Entscheidungsabstimmung
stunden Maßnahmen abschrittübergehend
und vorzugsweise zu gewährleisten.
Außerhalb dieser kritischen Punkte
wurde der Übertragungsweg abgecheckt
von der Verbindung mitgeführt.
Für die Versammlungsteilnehmer war
es aber für einen großen Teil
überwiegenden Teil der Versammlung
sichtbar und hatte die Kamera
in der Regel auf die Versammlung
als Gegenstand gerichtet. Die Ver-
sammlungsteilnehmer konnten optisch
nicht unterscheiden, wenn die

Kamerale ausgeclattet wer und
wenn nicht. 6

[*] Dies teilten die Politisten den
Versammlungsteilnehmern und während der
Auftragsausführung und während der
Auftrags mit. Eine Speicherung
wurde lediglich in Falle von
Störungen bzw. Verstößen gegen das
Versammlungsgesetz erfolgt.]

In Laufe der Versammlung haben
unbekannte Versammlungsteilnehmer Aufkleber
und Plakate an Hauswänden
und Straßenschildern angebracht.

Dies ist anschließende Ermittlungs-
verfahren des Staatsanwaltschaft
darauf in der Pfalz wurde für
§ 170 II StPO eingestellt.

In Bereich der Stadtteile hatten
sich "vernommen" Personen auf, die
zur Versammlung des Klubs wollten.
Der anwesende Staatsanwalt teilte
den Politisten mit, dass es sich
um keine Versammlung im juristischen

7

Sinn handelte. Dies wurde
durch Polizeibeamte des BGS-
und Dokumentationstrupps durch die
Anführung von Lichtbildern und
Videoaufzeichnungen mittels Handkamera
dokumentiert.
In obigen Vorlage die Versammlung friedlich
und störungsfrei.
Mit Schreiben von S. 5.16 fandete
der Klags am Beklagten für
Anerkennung des rechtswidrigen Eingriffs
durch die Ausweitung der Kamera
und die dadurch ermöglichte Überwachung
in Art. 8 I 66 der Versammlungsw-
teilnehmer auf. Mit Schreiben von
23.5.16 teilte der Juristische
Politikdirektor mit, dass eine rechts-
bedeutende Erklärung mit bindender
Wirkung nicht abgegeben werde, der
Einwand aus Anlass der Versammlungsw-
lage erledigt und eine Späterhebung
nicht erfolgt sei.
Mit Schreiben von 1.6.2016 durch
den Rechtsanwalt des Klagers
legte er verschriftet Widerspruch
gegen die Ausweitung der Kamera
und die dadurch ermöglichte
Videoüberwachung an.

Mit Schreiben vom 8.7.2016 teilte
der leitende Polizeidirektor mit, dass
er keine weitere Erklärung abgeben
werde und wiederholt in Sitzung
des Vorbringens aus dem vorherigen
Schreiben.

Am 22.07.2016 hat der Kläger
Klage beim Verwaltungsgericht
Neustadt an der Weinstraße
erhoben.

Es ist der Auffassung, dass es
durch die Bildaufnahmen der
Polizei in Art. 8 I 66 verletzt
sei. Die Beobachtung bzw. Überwachung
der Versammlung durch die Polizei
habe zu einer Einschränkung der
Versammlungsteilnahme geführt bzw.
sei dazu geeignet. Dies könne sie
davon abhalten, ihr Grundrecht
wahrzunehmen.

Die Maßnahme sei rechtmäßig,
weil es bereits an einer gerichtlichen
Grundlagen fehle. Mangels erheblicher
Befehre könne sie die Befehle
nicht auf § 12c VwVf beruhen.

Das Klage bezieht,

festzustellen, dass die Festlegung
von Überwachungsmaßnahmen der
Verfassung und des Auftrags
vom 30. 4. 2016 in Gemens-
haft und die Übertragung der
Bildaufnahme von Kameras zu
Monitor durch den Beklagten
rechtswidrig waren.

Der Beklagte bezieht,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung,
dass die der Klage bezieht
nichts Wiederholungsgefahr sein
Feststellungsinteresse habe. Das "Braun
Haus" sei nicht mehr von Mitgliedern
des rechtsextrane Kameradepot bebeset.
Es fehle darüber hinaus an einer
Grundrechtsrelevanz der Streitgegen-
ständlichen Maßnahme. Bei den
Streitgegenständlichen Überwachungsmaßnahmen
seien die Grundrechtsrelevanz
Eingriffswelt nicht überschritten.
Die Bildaufnahme sei für den
Öffentlichkeit des Politikers und
die Leistung der Versammlung ein

unverzichtbarer Mittel.

Wahrung könne sie auf jenseitige
geachtet werden. Bei politischen

„links-rechts“-conflictischen Verantwortung-
lagen“ konnte es notwendig zu befahren.

Diese Prognose habe sich durch
die Verantwortlichkeiten, gegen die
an Einheitsverfahren eingeleitet
wurde und durch die „vermutete“
Prozesse bestätigt.

Entscheidungsgründe

11

Die zulässige Klage (A.) ist begründet. (B.).

A. Die Klage ist zulässig.

! Der Verwaltungsrechnung ist gen. § 40 I 1
VwGO eröffnet, die Streitentscheidende
Masse der Verwaltungsorgane sind.

Da die Polizei hier schulpunktnäßig
Gefahrenabwehr tätig wurde, ist
auch die abdringende Sonderweisung
des § 23 I EGG VG zu keiner
anderen Sachredung.

II. Die Klage ist gen. § 42 II VwGO
Klagebefugt. Es ist nicht abzulehnen
ausgeschlossen, dass die streitgegenständlichen
polizeilichen Maßnahmen eine Verwaltungs-
spezifische Befehl mit Wert. Ein
Verletzung der Klage in Art. 8 I GG
ist zumindest möglich.

III. Statt hatte Klage erst ist noch
den Klage begehren gen. § 88 VwGO
eine Fortsetzungs feststellungs Klage
gen. § 113 I 4 VwGO analog. Es
handelt sich bei dem politischen
Maßnahmen um einen Verwaltungspunkt
nach § 35 VwVfG, der sich bereits
vor Klageerhebung erledigt hat.
Dass § 113 I 4 VwGO, der den
Fall der Erledigung der Klageerhebung,

erst Klage erst
prüfen

abw vor Erlass des Urteils in
 dieser Konstellation analoge Anwendung
 findet, ist allgemein anerkannt.
 Mangels Rechtschutzmöglichkeit liegt somit
 ein Vorstoß gegen Art. 15 IV GG
 vor. Im übrigen hängt es vielfach
 vom Zufall ab, ob sich dieser
 Verwaltungsakt vor oder nach
 Klageerhebung erledigt.

Bei den Streitgegenständlichen Maßnahmen
 handelt es sich um einen
 Verwaltungsakt iSd § 35 VwVfG.
 and nicht um einen bloßen
 Recht. Eine Außenwirkung ist durch
 die Wehrdienstbarkeit ~~der~~ der
 Videoübertragung für die Versammlung-
 teilnehmer gegeben. Eine Regelungswirkung
 ergibt sich daraus, dass die rein
 faktische Verwendung der Kamera
 transparenz und eine Kennzeichnung
 der Videoübertragung erhält. Die
 Versammlungsteilnehmer werden durch
 verpflichtet, die Videoübertragung
 zu dulden.

Vertretbar

Die Erledigung ist mit Ende
 der Versammlung dadurch eingetreten,
 dass die Videoübertragung nicht
 mehr andauert.

Des für die Fortsetzungsfest- 13.
stellungsklage erforderliche Feststellungs-
klage ergibt sich aus einer Wieder-
holungsgefahr. Es ist aufgrund
der politischen Bedeutung der Klage
in der Vergangenheit sehr
wahrscheinlich, dass es auch in
zukünftigen Veranstaltungen
bzw. an diesen Teilnehmern wird,
von denen auch gegen rechtliche
Bestimmungen in der Region. (* s. u.)
Unruheblid ist dabei, dass
das "Braune Haus" nur nicht
mehr als Zentrum des "Aktions-
bundes Judpfalz" genutzt wird. In
Rahmen der Wiederholungsgefahr
ist ~~verhindert~~ nicht erforderlich,
dass exakt die gleiche Veranstaltung
erneut stattfindet.

10

(*) Dabei ist erneut mit
einer Hebelübung durch
den Partei Betrefften zu
rechnen.

Schade,
in der
Klausur
würden Sie
Punkte
sammeln

Da bereits die Wiedeholungsgefahr
gegeben ist, kann demnach, ob
sich der Feststellungsintrude
des oben hinaus und aufgrund einer
erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigung
besteht.

IV. Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens
ist § 68 VwGO nur hier nicht
erforderlich. Ein solches muss nur
dann erfolgen, wenn das erledigende
Freizug nach Ablauf der Urdur-
spruchsfrist erfolgt. Eine unzulässige
Anfechtungsklage soll nicht durch
eine bloße Erledigung zu einer
unzulässigen Fortschrittsfeststellungsklage
werden. Dies ist hier aber
nicht der Fall.

Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens
hier nicht erforderlich, weil
das den klaren Wortlaut des
§ 68 VwGO, der dieser nur für
die Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen
vorsieht, widerspricht. Zudem kann
die Aufhebung eines bereits erledigten
Verwaltungsaktes nicht mehr in
Betracht.

Wie passt
das zusammen?

Selbst wenn man von der
 Erforderlichkeit eines Vorverfahrens
 ausgeht, hatte der Klerus dieser
 mit Urtelspruch vom 1.6.16
 durchgeführt. Dieser erfolgte auch
 nach Fristpreis idd § 70 I VWGG,
 weil die Frist mehrere Redak-
 tionsbelegungen gen. § 58 II VWGG
 ein Jahr betrug.

V. Die Klage wurde gen. § 45 VWGG
 beim sachl. und gen. § 52 Nr. 3
 VWGG beim ortl. zuständigen
 Verwaltungsgericht.

VI. Die Klage ist gen. § 60 Nr. 1
 VWGG beteiligungsfähig und gen
 § 62 I Nr. 1 VWGG prozessfähig.
 Der Beklagte ist gen. § 61 Nr. 1
 VWGG beteiligungsfähig und gen.
 § 62 III VWGG vertreten durch
 den Präsidenten der Polizeipräsidenten
 auch prozessfähig.

VII. Der Land Rheinland-Pfalz
 ist als Rechtsinhaber der
 handelnden Behörde auch netzige
 Klagen gen. § 78 I Nr. 1 VWGG.

VIII Die Klagsfrist des § 74 I 1
 WGO. r. ^{wird} ^{gesetzt} Mangels Rechtsbehelfsbelehrung
 bedauert wird diese gem. § 58 II
 WGO auf ein Jahr.

Dies gilt auch wenn man von
 einem Erfordernis der Durchführung
 eines Vorverfahrens ausgeht. Selbst
 wenn man das Schreiben von
 8.7.2016 als Widerspruch bezeich-
 net, hat die Klage gem.
 § 74 I 1 WGO innerhalb einer
 Woche ab Zustellung Klage
 erhoben.

Klfrist
 gilt nicht
 bei
 Ffaktkl.

B. Die Klage ist begründet. 17
Die Festlegung von Übersichtsmaßnahmen
der Verwaltung und des Auftrags
von 30. 04. 2016 in Bezug auf
und die Übertragung der Bild-
aufnahmen von Kamera zu Meridor
durch den Belegten war
rechtswirksam und verletzte den
Kläger in seinen Rechten. § 117 I 4
VGO analog.

I. Für die streitgegenständlichen
Maßnahmen bedarf es einer
tatsächlichen Ermächtigungsgrundlage.
Dies ergibt sich aus Art. 20 III
66 aus der Wesentlichkeitstheorie.
Denn bedürfen Grundrechtsrelevante
Maßnahmen einer Entscheidung des
parlamentarischen Gesetzgebers.
Eine solche Grundrechtsrelevanz
ergibt sich hier aus einer
Eingriff in den Schutzbereich
der Versammlungsfreiheit des
Klägers gem. Art. 8 I 66.

Für den Kläfer als Deutschen 18

jed Art. 16 I 66 ist der
persönliche Schutzbereich jed Art. 8 I
66 eröffnet. Weiterhin ist auch
der sachliche Schutzbereich des
Art. 8 I 66 ebenfalls eröffnet,
denn es wird um eine Versammlung
unter freiem Himmel handelt.

Am 30. 4. 2016 haben sich
200-300 Leute zu einer friedlichen
-jeweils politischen - Versammlung
versammelt.

Durch die Festlegung von Überwachungs-
maßnahmen der Versammlung und
des Auftrags und der sequenziellen
Übertragung der Bildaufnahmen
von Kameras zu Monitor
liegt ein Eingriff in den
Schutzbereich des Art. 8 I 66
vor. Zunächst ist festzustellen,
denn die Versammlungsfreiheit
wie auch die Meinungsfreiheit
als Denkfreiheit grundrechtlich
besonderen Schutz des Grund-
gesetzes unterliegt.

Es handelt sich dabei um 11
ein wesentliches und notwendiges
Grundrecht für eine Demokratie.
Nichtsdestotrotz sind bestimmte
Einschränkungen gem. Art. 8 II GG
zulässig. Für bestimmte Maßnahmen
ist sogar keine ~~Geschäftsförmigkeit~~
gesetzliche Ermächtigungsmöglichkeit erforderlich.
Dies kann aber nur dann
gelten, wenn dadurch keine Grund-
rechte von Versammlungsteilnehmern
berührt werden. Merkmal ist
dies für bloße Übersichtsaufnahme
von Demonstranten, die zu
Schutz zwecken, zur Festung der
politischen Freiheit oder zur
Einwickeldokumentation, insbesondere
im Hinblick auf Rechtsstreitigkeiten,
berechtigt werden. Grund dafür ist,
dass diese Aufnahmen nicht
mit dem Ziel hergestellt werden,
einzelne Teilnehmer einer Demonstration
zu identifizieren. Es fehlt
denn an einem versammlungss-
pezifischen Eingriff.

So liegen die Dinge hier jedoch nicht.

Die Politik betweckt mit den Aufnahmen ^{zuerst} bloße Übersichtmaßnahmen, die der Japanisierung der Politikführung dienen sollten und ihm eine effiziente Führung der Enquete ermöglichen sollten.

Aus Sicht der Versammlungsteilnehmer entstand ^{von abunter bis durch Ende die} durch die Versammlung gezeichnete Kamere der Eindruck einer lockeren ^{Überwachung}. Dies

entfaltet ^{und die} für die ^{an Ende der Versammlung} Teilnehmer und ist ^{darin} gesehen ^{se} in ^{zukunft} von ^{der} Versammlung

teilnahme abzuhalten.

Das die ^{Übertragung} nur bestimmte Punkte erfolgte an ^{unverändert}, weil dies für die Teilnehmer nicht ^{wichtig} war. Zudem wurde ^{grace} an den Punkten der ^{gesetzlichen} ^{Reden} ^{fehlt}, ^{gelte},

Aber wenn diese Wirkung von den Rednern nicht beabsichtigt war, liegt diese ^{psychische} Wirkung ^{oder} eine ^{beeinträchtigung} ^{darin} ^{var.}

die eine Identifizierbarkeit der Teilnehmer, so die die Rede halten, sehr gut ternäglich, auch wenn dies nicht berücksichtigt wer. Dass trotzdem keine Speicherung erfolgt, ist unerheblich. AES reicht aus für die Annahme eines Verschlüsselungsspezifischen Enzykloped, dass durch die Kamera zu Drehspektial erfolgt. Für die Teilnehmer ist nicht wichtig, ob tatsächlich eine Speicherung oder eine Fokussierung auf einzelne Teilnehmer erfolgt und welche Maßnahmen in der Dienststelle ergriffen. Dadurch unterscheiden sich diese die bloße Beobachtung auch durch bewacht. anwendende Politik bei der Teilnahme kann dass für eine solche Liveübertragung bestehend, weil lediglich 200-300 Personen teilnehmen und

22
eine Funktion der Versammlung
durch Politikkräfte vor Art und
eine Weitergabe pu Funk an
den Politikern ausreichen
glauben wäre. Es handelte
sich gerade nicht um eine
unbewusste: Großdenkstrategien.

II. Die Voraussetzungen der taglichen
Erziehungsmethoden für die
Bildaufnahmen durch die Polizei
gem. §§ 12e, 13a Versammlungsg
liegen nicht vor.

Das Versammlungsgesetz der Bundes
landet gem. Art. 125a I 1 GG
mangels Fiktion eines Versammlungsgesetzes
in Rheinland Pfalz weiterhin
Anwendung.

hier fehlt es aber bereits an
einer erheblichen Gefahr für
die öffentliche Sicherheit und
Ordnung. Die öffentliche Sicherheit
umfasst die gesamte geschriebene
Rechtsordnung: Individualrechte

und den Bestand und das 23
Funktionen der Staats und
sicher Einrichtungen. Eine erhebliche
Befehl ist gegeben, wenn ein
Schritt bei ungewissem
Ablauf unmittelbar bevorsteht.
hier liegt die Verantwortung
aber Mittel und Wege frei
ab. Eine andere Behörde ergibt
sich auch nicht aus der Erwägung
dass "links-rechts-Konflikte"
Verantwortung von "großer Brand"
sein. Für eine erhebliche Befehl
bedeutet es konkrete Anhaltspunkte.
bzw. wer aber gerade keine
Begründungen hat
bzw. geplant und die
Recht der Verantwortung wurde
sicherlich gesucht und hat
nun nicht mehr unmittelbar
am "Braunen" Haus" vorbei.
tut es ergibt sich aus dem
trotz der Norm und der
Gesetzesbindung, dass sich derartige
Bildaufnahmen gegen andere
Teilnehmer richten. ~~Um die hier~~

Eine Identifizierung wird dadurch gerade ~~offe~~ bewirkt. Die vorliegenden Fotoaufnahmen zur Darstellung der Veranstellung sind dadurch gerade nicht erfasst. Solche gerichtlichen Aufnahmen mittels Identifizierung sind bezüglich der vornehmlichen Täter eher Selbstbeobachtung und vornehmlich vornehmliche Teilnehmer zwar auch erfasst. Gegen diese spezifischen Maßnahmen wendet sich der Täter aber gerade nicht.

III. Auch die Voraussetzungen des § 18 I, 13 I voran 16 für eine Auflösung liegen nicht vor. Grundsätzlich löst diese Norm zwar als Mittel zur Auflösung auch sog. "Minusmaßnahmen" zu. Die Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Selbst wenn

aus einer ex ante Perspektive²⁵
die Möglichkeit einer Selbstbestimmung
bzw. Verminderung von Versammlung-
teilnahmen angenommen wird, ungeachtet
dieses ~~bedingten~~ Maßes im konkreten
Fall als milderes Mittel
möglichst Maßnahmen gegen die
konkreten Personen, wie dies
tatsächlich auch erfolgt ist.

*)

IV. Ein Rückgriff auf das
Politikrecht als Fundierungsmöglichkeit
(politische General Klausel) kommt
nicht in Betracht. Das
Versammlungsgesetz ist für
die Dauer der Versammlung
aufgrund der besonderen
Ausprägungen im Hinblick
auf Art. 8 I 66 abschließender
Charakter.

*) In Übrigen auch die
Versammlung von Anfang an
geführt und stellt somit
keine Reaktionen auf dieses
Verhalten dar, das erst

in Laufe der Verhandlung
auftrat. 16

C. Die Kostenentscheidung beruht
auf § 154 I VwGO.

Mangels ~~Notwendigkeit~~ des

⊕ Statthaflichkeit des Verfahrens
im vorliegenden Fall (s.o.),

sodass die Tätigkeit eines

Berechtigten im Verfahren

gen. § 162 II 2 VwGO nicht
notwendig war.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung

folgt aus § 167 I, II

VwGO iVm §§ 708, Nr. 11,

705, 711 + PO.

Unterschriften der Richter

- Ende der Bearbeitung -

Tennis und Taekwondo
sind in Ordnung

Teil. Wetter gelöst, aber
Verneinung fehlt.

bei: Nichtige Aufgaben,
NAN eine RLK einleitend
geprüft. Auch das Fehlen
einer Kapitalverleger wird gut
begründet, da Sachverhalt gibt
noch eine wenig mehr aus.

MP